

## INFORMATION AN ALLE HUNDEHALTER

---

Basierend auf dem Reglement betreffend die Erhebung der Hundesteuer im Kanton Wallis

- Für jeden Hund älter als 6 Monate, dessen Besitzer oder Halter seinen Wohnsitz in der Gemeinde Raron hat oder sich länger als 3 Monate in Raron aufhält, fällt eine jährliche Hundesteuer an. Der Gemeinderat hat die Hundesteuer auf **CHF 150.00** festgelegt. Dies gilt auch für Hunde, die im Verlaufe des Jahres angeschafft werden oder das Alter von 6 Monaten erreichen.
- Die Hundesteuer wird für ein ganzes Jahr erhoben und kann nicht entsprechend der Halte-dauer des Tieres aufgeteilt werden.
- Jeder Besitzer oder Halter eines Hundes, der die Hundesteuer bis zum **31. März** nicht bezahlt, kann mit einer Nachsteuer und einer Busse bis zum dreifachen Betrag der Steuer belangt werden.
- Hunde, die älter als 3 Monate sind, müssen mit einem elektronischen Chip versehen sein.
- Alle Hundehalter sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und müssen jederzeit eine Bestätigung vorweisen können. **Der Nachweis der Versicherung ist bei der Gemeindekanzlei jährlich zu hinterlegen.**
- Die Hundehalter sind verpflichtet, die Daten bei der eidg. Heimtierdatenbank AMICUS ([www.amicus.ch](http://www.amicus.ch) oder 0848 777 100) aktuell zu halten (Adressänderung, Todesfall, Halterwechsel etc.). Neue Hundehalter müssen sich vorgängig bei der Gemeindekanzlei melden.
- Gemäss angepasstem Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG) per 01.01.2020 sind sämtliche **Ersthundehalter**, die nach dem 1. Januar 2020 einen Hund erworben haben, verpflichtet, bei einem zugelassenen Ausbilder einen **Kurs** gemäss Verordnung über die Ausbildung von neuen Hundehaltern zu absolvieren. **Die Kursbestätigung ist bei der Gemeindekanzlei zu hinterlegen.**

Nähere Auskünfte: [https://lex.vs.ch/app/de/texts\\_of\\_law/455.100](https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/455.100)

